



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes
der Deutschen Bauindustrie e. V.
Herrn Michael Knipper
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 8. März 2016

BETREFF **Ihr Schreiben vom 9. Februar 2016**

GZ **IV C 6 - S 2130/15/10001 :005**

DOK **2016/0234347**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Knipper,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie auf meine Antwort vom 21. Dezember 2015 zurückkommen und in der Sie nochmals auf die sich aus der Übertragung der BFH-Rechtsprechungsgrundsätze auf andere Abschlagszahlungen ergebenden Probleme eingehen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nunmehr entschieden, die Rechtsprechungsgrundsätze aus der BFH-Entscheidung vom 14. Mai 2014 (BStBl II S. 968) ausschließlich auf Abschlagszahlungen für Planungsleistungen nach der HOAI a. F. anzuwenden. Das BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015 (BStBl I S. 542), das eine Übertragung auf alle Abschlagszahlungen vorsah, wird daher aufgehoben werden. Damit wird für Abschlagszahlungen, die ab der Neufassung der HOAI vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) und für Abschlagszahlungen nach § 632a BGB verlangt werden können, eine Gewinnrealisierung unverändert erst dann angenommen, wenn das Werk abgenommen und die Gefahr übergegangen ist. Diese Entscheidung wird zeitnah durch ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht werden. Ihrem Anliegen wird so umfänglich Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen